Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltsausschuss

2023/0201R(APP)

20.7.2023

ENTWURF EINES ZWISCHENBERICHTS

über den Vorschlag für eine Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027
(COM(2023)0337 – 2023/0201R(APP))

Haushaltsausschuss

Ko-Berichterstatter und Ko-Berichterstatterin: Jan Olbrycht, Margarida Marques

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027
(COM(2023)0337 – 2023/0201R(APP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,[2] auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen[3] und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen[4],

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel[5] (im Folgenden „IIV“),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0037),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027“ (COM(2023)0336) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Dienststellen (SWD(2023)0336),

– unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

– unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM(2023)0335),

[1] ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11.
[2] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.
[3] ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 4.
[4] Angenommene Texte, P9_TA(2020)0357.
[5] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

– unter Hinweis auf den von der Kommission am Mittwoch, 5. Juli 2023 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2023)0300),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Europäischen Aufbauplans zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise[7],

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[8] (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2022 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0223),

– ‚unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen des Anstiegs der Anleihekosten des Europäischen Aufbauplans auf den EU-Haushalt 2024[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan[10],

– gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A9 XXXX),

Gesamtbewertung des Vorschlags der Kommission

1. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission nach ihrer Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027 zu denselben Schlussfolgerungen gelangt ist wie das Parlament im Dezember 2022, nämlich dass der MFR von den Ereignissen in einer Welt, die sich seit seiner Vereinbarung im Jahr 2020 bis zur Unkenntlichkeit verändert hat, überholt wurde, dass die Haushaltsflexibilität erschöpft ist und mehr erforderlich

[6] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1.
[7] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.
[8] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[9] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.
[10] ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 115.

ist, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren, dass der MFR strukturelle Probleme enthält, die durch die wirtschaftlichen Entwicklungen offengelegt wurden, und dass daher eine dringende Überarbeitung der MFR-Verordnung und ihres Anhangs erforderlich ist;

2. unterstreicht, dass der Schwerpunkt der Überarbeitung auf der Bewältigung der vielfältigen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Wahrung der strategischen Autonomie und Souveränität der Union und der Ausstattung der Union mit einer angemessenen Flexibilität zur Reaktion auf Krisen liegen muss; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission für eine gezielte Überarbeitung als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, um sicherzustellen, dass der MFR diesen Herausforderungen besser gerecht werden kann;

3. ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Überarbeitung nur auf die dringendsten Problembereiche des bestehenden Rahmens abzielt; begrüßt die Tatsache, dass der Revisionsvorschlag im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments nicht dazu führt, dass die vorab zugewiesenen nationalen Mittelzuweisungen nach unten korrigiert werden;

4. erinnert daran, dass die Ausgabenobergrenzen des MFR im Gegensatz zu den nationalen Haushalten, bei denen sich die Inflation auf den Nominalwert sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben auswirkt, auf der Grundlage eines auf die Preise von 2018 angewandten Deflators von 2 % angepasst werden, während die Eigenmittelobergrenze an die Inflation angepasst wird; unterstreicht daher, dass die von den Mitgliedstaaten für die MFR-Ausgaben abgerufenen Einnahmen aufgrund der unerwartet hohen Inflation als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) zurückgegangen sind; stellt ferner fest, dass die Rückerstattungen für die fünf begünstigten Mitgliedstaaten an die Inflation gekoppelt sind; bedauert, dass die Inflation nach Angaben der Kommission den realen Wert des MFR während des Siebenjahreszeitraums um 74 Mrd. EUR verringern könnte;

5. betont, dass die Inflation nicht nur den realen Wert des MFR verringert, sondern auch zu einem erheblichen Anstieg der Zinssätze geführt hat, was die Anleihekosten der EU in die Höhe treibt, insbesondere in Bezug auf die Rückzahlung der Schulden des Europäischen Aufbauplans (EURI), und somit den Haushalt weiter belastet;

6. hebt hervor, dass selbst unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission zur Änderung des MFR die gesamten Mittelbindungen nur 1,03 % des BNE und die gesamten Zahlungsverpflichtungen nur 1,02 % des BNE ausmachen würden; erinnert daran, dass die Zahlungsermächtigungen im derzeitigen MFR ursprünglich auf 1,10 % des BNE veranschlagt waren; unterstreicht, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen nicht geeignet sind, die Auswirkungen der Inflation zu decken;

7. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Revision eine Anhebung der Obergrenze für die Zahlungsermächtigungen in den Jahren 2026 und 2027 erfordern wird; betont, dass die Glaubwürdigkeit der Union davon abhängt, dass ausreichende Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen; fordert die Kommission auf, den

Haushaltsvollzug genau zu überwachen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, um einen Zahlungsrückstand in den späteren Jahren des MFR-Zeitraums zu vermeiden;

8. bekräftigt die Bedeutung der horizontalen Grundsätze in Bezug auf Klima, biologische Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter, die dem MFR und der damit verbundenen Politik der EU zugrunde liegen; fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden;

9. erinnert daran, dass die Ausgaben in der Rubrik 7 in einer Höhe festgesetzt werden sollten, die gewährleistet, dass die EU über eine effektive und effiziente Verwaltung verfügt;

10. bekräftigt seine Auffassung, dass ein überarbeiteter MFR bis zum 1. Januar 2024 vorliegen und einen Rahmen für den Haushaltsplan 2024 bilden muss; betont daher die Notwendigkeit einer raschen Annahme der geänderten Verordnung; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission der Aufforderung des Parlaments, die Überprüfung und Überarbeitung des MFR vorzuziehen, nachgekommen ist;

11. bekräftigt seine seit langem erhobene Forderung, dass alle Haushaltsinstrumente, die sich auf die Ausgaben auf Unionsebene beziehen, vollständig in den Haushaltsplan einbezogen werden, um so Transparenz, eine umfassende demokratische Kontrolle und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen; besteht darauf, dass die Einbeziehung dieser Instrumente in den Haushaltsplan der EU nicht zu einer Kürzung der Mittel für andere politische Maßnahmen und Programme der EU führen darf;

12. ist bereit, aktiv und konstruktiv mit dem Rat und der Kommission zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass der überarbeitete Rahmen, der den gesamten Kommissionsvorschlag umfasst, rechtzeitig angenommen wird und bis zum 1. Januar 2024 in Kraft ist; erinnert daran, dass sich die Organe in der IIV verpflichten, spezifische Modalitäten für die Zusammenarbeit und den Dialog während des gesamten Verfahrens festzulegen, das zur Annahme einer grundlegenden Überarbeitung des MFR führt;

Langfristige Unterstützung für die Ukraine

13. erinnert daran, dass die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger die Ukraine seit Beginn des Krieges an vorderster Front unterstützt und sich mit den Ukrainern in ihrem Kampf zur Verteidigung der Demokratie gegen den Autoritarismus solidarisch gezeigt haben; betont, dass aus dem EU-Haushalt bisher mehr als 30 Mrd. EUR an Finanzhilfe bereitgestellt wurden; bekräftigt seine Auffassung, dass die Union im Mittelpunkt der weiteren Bemühungen stehen muss, die Ukraine finanziell zu unterstützen und ihr auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu helfen;

14. begrüßt daher den Vorschlag der Kommission für eine längerfristige strukturelle Lösung für den Finanzierungsbedarf der Ukraine, die im EU-Haushalt verankert ist und die Unterstützung für die makrofinanzielle Stabilität, einen Investitionsrahmen und Mittel für beitrittsbezogene Reformen und für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten umfasst; vertritt die Auffassung, dass ein solches längerfristiges Instrument der einzige

gangbare Weg ist, um andere Geber einzubinden und wirksame und gezielte Ausgaben sicherzustellen, die den Bedürfnissen der Ukraine und ihrer Bevölkerung entsprechen; fordert nachdrücklich, dass die Fazilität für die Ukraine so bald wie möglich nach der Annahme der überarbeiteten MFR-Verordnung vereinbart werden sollte, da die Finanzierung im Rahmen der MFR+-Verordnung[11] nur bis 2023 vorgesehen ist;

15. hält es für sinnvoll, in die Fazilität ein gewisses Maß an Flexibilität einzubauen, da die Lage in der Ukraine ungewiss ist; begrüßt die Tatsache, dass die Ukrainereserve gemäß dem Kommissionsvorschlag von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Anspruch genommen werden soll, und ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass das Parlament als ein Teil der Haushaltsbehörde seine Rolle in diesem Prozess voll wahrnimmt; ersucht die Kommission, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde ihre Aufgaben erfüllen kann;

16. betont die Notwendigkeit, die Rechtsstaatlichkeit und die finanziellen Interessen der Union zu schützen und Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Unionsmitteln in der Ukraine zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren; ist der Auffassung, dass die Fazilität strenge Bestimmungen enthalten sollte, um diese Ziele zu erreichen;

Migration und externe Herausforderungen

17. bedauert, dass bereits vor dem Krieg gegen die Ukraine die unter Rubrik 6 (Nachbarschaft und Welt) verfügbaren Mittel völlig unzureichend waren und dass der MFR keine weitere Finanzierung für die Bedürfnisse von Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und anderen Ländern vorsieht, so dass kaum Spielraum für die Bewältigung zusätzlicher Herausforderungen besteht;

18. betont, dass sich insbesondere nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine der internationale Kontext infolge der Nahrungsmittel-, Energie-, Klima- und Wirtschaftskrise rapide verschlechtert hat, was den Druck auf die Rubrik 6 drastisch erhöht hat; stellt fest, dass neben der wiederholten Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments auch das Polster des Nachbarschafts-, Entwicklungs- und internationalen Kooperationsinstruments (NDICI)-Global Europe sehr schnell aufgebraucht und über seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Reaktion auf neue Herausforderungen und Prioritäten, hinaus in Anspruch genommen wurde, während der Haushalt für humanitäre Hilfe in hohem Maße auf die Mobilisierung der stark beanspruchten Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) angewiesen war, deren Anwendungsbereich über die humanitäre Hilfe hinausgeht;

19. begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, die Obergrenze der Rubrik 6 im Einklang mit der Forderung des Parlaments anzuheben, bedauert jedoch, dass die zusätzlichen Mittel den tatsächlichen Bedarf nicht vollständig decken; unterstreicht, dass eine weitere Aufstockung um 1 Mrd. EUR zu laufenden Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus von entscheidender Bedeutung ist, um das NDICI-Global Europe-Polster aufzufüllen und dadurch Kapazitäten zu schaffen, um auf Krisen

[11] Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

und neu entstehenden Bedarf zu reagieren und den erhöhten Bedarf an humanitärer Hilfe in der Ukraine und in Nachbarländern wie der Republik Moldau sowie weltweit zu bewältigen; betont, dass das interne Gleichgewicht und die Aufteilung auf die Haushaltslinien, wie sie in der NDICI-Verordnung vorgesehen sind, gewahrt werden müssen;

20. unterstreicht, dass der Krieg gegen die Ukraine zusammen mit der Zunahme von Hunger und Armut in der Welt und den häufigeren und heftigeren Naturkatastrophen Millionen von Menschen dazu zwingt, aus ihrer Heimat zu fliehen und in der EU Schutz zu suchen; unterstreicht, dass die Union die Aufnahmemitgliedstaaten weiterhin bei der Aufnahme, Ansiedlung und Integration von Flüchtlingen unterstützen muss;

21. betont, dass eine wirksame und faire Verwaltung und ein wirksamer und fairer Schutz der EU-Außengrenzen, die die Sicherheit der Union sicherstellen, zusammen mit einer reibungslosen und effizienten Umsetzung der Migrations- und Asylpolitik der Union zentrale Prioritäten darstellen und für die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit innerhalb der Union und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass eine Migrations- und Asylpolitik umgesetzt werden muss, die auf Solidarität, Verantwortung und Achtung der Menschenrechte beruht und den Menschen, die in der EU ankommen, Sicherheit, Klarheit und menschenwürdige Bedingungen bietet;

22. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die Umsetzung des Neuen Pakts zu Migration und Asyl zwischen 2025 und 2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Mrd. EUR unter Rubrik 4 (Migration und Grenzverwaltung) erfordern wird; ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Anforderungen an den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Instrument für Grenzverwaltung und Visa und die dezentralen Agenturen in Rubrik 4 eine weitere Aufstockung über den Kommissionsvorschlag von 1 Mrd. EUR zu laufenden Preisen hinaus erfordern und dass die zusätzlichen Mittel ab 2024 zur Verfügung stehen sollten;

23. weist darauf hin, dass die genaue Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Programme und Haushaltslinien der Rubriken 4 und 6 von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen ist;

die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

24. bekräftigt die Notwendigkeit, die offene strategische Autonomie der Union zu sichern, die Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern in Schlüsselsektoren zu verringern und den grünen und digitalen Wandel voranzutreiben; erinnert daran, dass das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 die Zusage enthält, „auf die Schaffung eines neuen Europäischen Souveränitätsfonds hinzuwirken“;

25. erkennt jedoch an, dass der STEP-Vorschlag durch die Nutzung bestehender Programmstrukturen und den Versuch, Synergien zu schaffen, das Potenzial hat, schneller Ergebnisse zu erzielen; ist der Auffassung, dass der STEP-Vorschlag als Test für einen vollwertigen Souveränitätsfonds im nächsten MFR-Zeitraum dienen sollte;

26. stellt fest, dass der STEP-Vorschlag die Neugewichtung von Mitteln im Rahmen bestehender Programme, einschließlich der Fonds für die Kohäsionspolitik, mit einer

gezielten Aufstockung spezifischer Programme in den Rubriken 1 (Binnenmarkt, Innovation und Digitales), 3 (natürliche Ressourcen und Umwelt) und 5 (Sicherheit und Verteidigung) kombiniert;

27. unterstreicht, dass die Finanzierung aufgestockt werden sollte, um die strategischen Ziele für STEP zu erreichen, und zwar mit einer weiteren Aufstockung um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Kommissionsvorschlag in Rubrik 1 hinaus und um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Kommissionsvorschlag in Rubrik 5 hinaus;

28. verweist auf seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass wiederkehrende Umschichtungen kein gangbarer Weg zur Finanzierung der politischen Prioritäten der Union sind;

29. bekräftigt seine Auffassung, dass freigegebene Mittel im Haushaltsplan verbleiben und von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gebunden werden sollten, und verweist auf seinen diesbezüglichen Standpunkt zur Überarbeitung der Haushaltsordnung; begrüßt daher die Tatsache, dass der STEP-Vorschlag von der Wiederverwendung von 1,2 Mrd. EUR an aufgehobenen Mittelbindungen im Forschungsbereich gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung ausgeht und dass die Kommission damit implizit einräumt, dass ihre Schätzung der aufgehobenen Mittelbindungen im Forschungsbereich, die der MFR-Vereinbarung für 2020 zugrunde liegt, ungenau ist;

30. verweist auf seine seit langem erhobene Forderung, dass alle EU-Ausgabeninstrumente unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Einheit des Haushaltsplans in den Haushaltsplan einbezogen werden sollten; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die vorgeschlagene Mittelzuweisung für den Innovationsfonds unter Rubrik 3 einen wichtigen Fortschritt in Richtung seiner vollständigen Einbeziehung in den Haushalt darstellt;

Anleihekosten für den Europäischen Aufbauplan (EURI)

31. nimmt zur Kenntnis, dass der im MFR vorgesehene Betrag für die Rückzahlung der Anleihekosten im Zusammenhang mit EURI weit unter dem Bedarf liegt, wobei die Kommission den Fehlbetrag für den MFR-Zeitraum auf 17 bis 27 Mrd. EUR schätzt; weist darauf hin, dass bereits im Haushaltsentwurf davon ausgegangen wird, dass die gestiegenen EURI-Kosten im Jahr 2024 sämtliche Mittel des Flexibilitätsinstruments und etwa ein Drittel der Mittel des Teilbereichs a) des Instruments der einheitlichen Marge aufzehren werden;

32. unterstreicht, dass die seit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine steil ansteigenden Zinssätze die inhärenten strukturellen Schwächen der Schuldenrückzahlungsarchitektur des EU-Haushalts offengelegt haben; erinnert daran, dass die Zinskosten und die Schuldentilgung von den Marktentwicklungen abhängen, keine Ermessensausgaben sind und daher im Rahmen der Obergrenze des MFR keiner Ausgabenobergrenze unterliegen können, ohne dass dies ein unmittelbares Risiko für die Investitionsprogramme und die Fähigkeit des Haushaltsplans, auf neue Bedürfnisse zu reagieren, darstellt;

33. erinnert daran, dass das Parlament stets eine Lösung für dieses Problem gefordert und

darauf bestanden hat, dass die EURI-Rückzahlungskosten über die Obergrenzen des MFR hinausgehen;

34. begrüßt die Schaffung des EURI-Instruments als ein besonderes Instrument, das je nach dem tatsächlichen Rückzahlungsbedarf in Anspruch genommen werden kann; besteht jedoch darauf, dass das Instrument alle EURI-Rückzahlungskosten abdeckt, nicht nur diejenigen, die über den unter Rubrik 2b (Resilienz und Werte) vorgesehenen Betrag hinausgehen; unterstreicht, dass ein auf diese Weise konzipiertes EURI-Instrument das Modell für die Verwaltung aller EURI-Rückzahlungskosten im nächsten MFR sein sollte;

35. besteht darauf, dass die Kommission der Finanzbehörde rechtzeitig detaillierte Informationen über die Berechnungen, die den Prognosen für die EURI-Anleihekosten zugrunde liegen, einschließlich der verwendeten Annahmen und Parameter, zur Verfügung stellt, um eine verantwortungsvolle Verwaltung der Rückzahlungskosten zu ermöglichen;

Verbesserung der Fähigkeit des Haushalts, auf Krisen und neue Bedürfnisse zu reagieren

36. weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Modell für die Verwaltung der EURI-Rückzahlungskosten dazu führen würde, dass der in der ursprünglichen MFR-Finanzplanung vorgesehene Haushaltsspielraum für das Flexibilitätsinstrument und das Instrument der einheitlichen Marge von 2024 bis 2027 wiederhergestellt würde;

37. unterstreicht jedoch, dass der MFR nur sehr wenig Flexibilität enthält, da das Flexibilitätsinstrument und die nicht zugewiesenen Spielräume nur 1,05 % der Obergrenze für Verpflichtungen ausmachen; betont, dass der derzeitige MFR in hohem Maße auf diese begrenzte Flexibilität und in der Tat auf die Neuausrichtung der Kohäsionspolitik gesetzt hat, die kein Instrument zur Krisenbewältigung ist, aber immer wieder aufgefordert wurde, Defizite bei der Haushaltsflexibilität oder den Mechanismen der Krisenbewältigung im MFR zum Nachteil seiner langfristigen politischen Ziele auszugleichen;

38. verweist ferner auf den seit Beginn des MFR gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe innerhalb und außerhalb der Union und an Unterstützung bei Naturkatastrophen, insbesondere bei solchen, die durch den Klimawandel verursacht werden, und ist der Ansicht, dass dieser Bedarf wahrscheinlich noch steigen wird; betont, dass die jährlichen Mittelzuweisungen für die SEAR in den Jahren 2021 und 2022 ausgeschöpft wurden und voraussichtlich im Jahr 2023 vollständig verbraucht sein werden; weist darauf hin, dass die Empfänger von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds in einigen Fällen weniger als 50 % der Hilfe erhalten haben, die sie normalerweise erhalten hätten, und aufgrund der Beschränkungen der SEAR lange auf die Auszahlung warten mussten;

39. verweist auf seine Forderungen nach einer Aufstockung des Flexibilitätsinstruments und der SEAR sowie nach einem zusätzlichen ständigen Sonderinstrument, das es dem EU-Haushalt ermöglicht, sich besser anzupassen und rasch auf Krisen und deren soziale und wirtschaftliche Auswirkungen zu reagieren; ist sich darüber im Klaren, dass es ohne ein solches Instrument für die Union weiterhin schwierig sein wird, ihre Bereitschaft für unvorhergesehene Ereignisse sicherzustellen, zumal derzeit 99,6 % des Haushalts der Union im Voraus zugewiesen werden; ist bereit, sich kurzfristig um pragmatische

Lösungen zu bemühen und gleichzeitig über eine strukturellere, gestraffte Lösung im nächsten MFR nachzudenken;

40. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zur Aufstockung des Flexibilitätsinstruments und des SEAR ein Schritt in die richtige Richtung ist; betont jedoch, dass der EU-Haushalt mit der notwendigen Flexibilität und dem erforderlichen haushaltspolitischen „Spielraum“ ausgestattet werden muss, um auf Krisen vorbereitet zu sein und sich an neu entstehende und wachsende Bedürfnisse anpassen zu können;

41. unterstreicht, dass die Haushaltsflexibilität bewiesen hat, dass sie es ermöglicht, die Mittel dort einzusetzen, wo sie benötigt werden, und die Union in die Lage versetzt, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und ihre Ausgabenprioritäten im Lichte sich entwickelnder politischer oder wirtschaftlicher Bedürfnisse anzupassen; fordert daher nachdrücklich, dass das Flexibilitätsinstrument über den Vorschlag der Kommission für den MFR-Zeitraum hinaus um 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt wird;

42. stellt fest, dass die Anforderungen an das SEAR wahrscheinlich nicht abnehmen werden; ist daher der Auffassung, dass eine Aufstockung des SEAR von entscheidender Bedeutung ist, um die Union in die Lage zu versetzen, in Notsituationen zu handeln, die durch Naturkatastrophen größeren Ausmaßes oder durch Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern verursacht werden, und um auch Nicht-EU-Länder zu unterstützen, die unter Konflikten, Flüchtlingskrisen oder Naturkatastrophen leiden; fordert daher nachdrücklich, dass die Mittel für den SEAR über den Vorschlag der Kommission für den MFR-Zeitraum hinaus um 2 Mrd. EUR zu laufenden Preisen aufgestockt werden.

Empfehlungen und Änderungen.

Empfehlungen und Änderungen

43. fordert den Rat und die Kommission auf, die folgenden Empfehlungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

i) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 1 um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

ii) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus und Anwendung der Anhebung auf die Rubrik ab 2024;

iii) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 5 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

iv) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 6 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

v) Anhebung des Flexibilitätsinstruments um 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

vi) Aufstockung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

vii) vorzusehen, dass das EURI-Instrument, das als Sonderinstrument über die Obergrenzen des MFR hinaus eingerichtet wurde, alle EURI-Rückzahlungskosten abdeckt;

viii) Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates sollte wie folgt geändert werden:

Änderungsvorschlag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der EU-Haushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Daher sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 3, 5, 6 und 7, einschließlich der Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben der Organe, für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 ***sowie die Obergrenze der Rubrik 4 für die Jahre 2025, 2026 und 2027*** angehoben werden. Infolgedessen sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2026 und 2027 angehoben werden.	(4) Der EU-Haushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Daher sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 3, ***4,*** 5, 6 und 7, einschließlich der Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben der Organe, für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 angehoben werden. Infolgedessen sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2026 und 2027 angehoben werden.

Or. en

Änderungsvorschlag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze und zur Vermeidung von unangemessenem Druck auf Unionsprogramme sollte ein neues thematisches besonderes Instrument eingerichtet werden, um alle Finanzierungskosten für im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommene Mittel***, die über die ursprünglich eingeplanten Beträge hinausgehen, zu decken***. Die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und entsprechenden Mittel für Zahlungen des Unionshaushalts sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden.	(11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze und zur Vermeidung von unangemessenem Druck auf Unionsprogramme sollte ein neues thematisches besonderes Instrument eingerichtet werden, um alle Finanzierungskosten für im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommene Mittel. Die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und entsprechenden Mittel für Zahlungen des Unionshaushalts sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsvorschlag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***1739*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“	„(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***2170*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“

Or. en

Änderungsvorschlag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Folgende Artikel werden eingefügt:	3. Folgende Artikel werden eingefügt:
„Artikel 10a	*„Artikel 10a*
Instrument für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI-Instrument)	*Instrument für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI-Instrument)*
(1) Das EURI-Instrument ***kann für die Finanzierung zusätzlicher Kosten verwendet werden, wenn*** die Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 im Zusammenhang mit den an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln fällig sind***, in einem bestimmten Jahr die folgenden Beträge (zu Preisen von 2018) übersteigen:***	(1) Das EURI-Instrument ***wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV bereitgestellt, um*** die Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 im Zusammenhang mit den an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln fällig sind***;***
– 2024 – 1 840 Mio. EUR,	
– 2025 – 2 332 Mio. EUR,	
– 2026 – 3 196 Mio. EUR,	
– 2027 – 4 168 Mio. EUR.	
(2) Das EURI-Instrument kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.	
Artikel 10b	*Artikel 10b*
Ukrainereserve	*Ukrainereserve*
(1) Die Ukrainereserve kann ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben gemäß der [Verordnung über die Fazilität für die Ukraine] in Anspruch genommen werden, und mit ihr sollen mindestens 2500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen als jährlicher Richtbetrag bereitgestellt werden.	(1) Die Ukrainereserve kann ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben gemäß der [Verordnung über die Fazilität für die Ukraine] in Anspruch genommen werden, und mit ihr sollen mindestens 2500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen als jährlicher Richtbetrag bereitgestellt werden.
(2) Die Ukrainereserve darf im	(2) Die Ukrainereserve darf im

Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 50 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 16 700 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.	Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 50 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 16 700 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.
(3) Die Ukrainereserve ***kann*** vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen ***werden***.“	(3) Die Ukrainereserve ***wird*** vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen.“

Or. en

Änderungsvorschlag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Artikel 12 erhält Absatz 1 folgende Fassung:	(4) In Artikel 12 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf ***1 562*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.“	„(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf ***2 209*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.“

Or. en

°

° °

44. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.